

77. Kann im Schiedsvertrage die Ernennung der Schiedsrichter einem Dritten überlassen werden? Muß dieser Dritte notwendig individuell bestimmt sein? Einreden gegen den Schiedsspruch.
 C.P.D. §§. 854. 866. 867. 868.

III. Civilsenat. Urt. v. 11. April 1890 i. S. der Firma S. W. & Co. (Kl.) w. die Firma B. R. (Bekl.) Rep. III. 9/90.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in New York domizillierte Klägerin schloß im Januar 1888 durch Vermittelung ihres Generalagenten S. C. in Mainz mit der Beklagten, welche ein Getreidegeschäft in Darmstadt betreibt, ein Spekulationsgeschäft dahin ab, daß die Beklagte von der Klägerin 8000 Bushel Weizen, lieferbar in New York täglich im Laufe des Monats Dezember 1888 nach Wahl der Beklagten, zum Preise von 97 $\frac{1}{8}$ C. per Bushel zu den Konditionen und auf Basis der Regulative der dortigen Börse und der zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten besonderen Bedingungen kaufte, bezw. daß die Klägerin diesen Weizen als selbstkontrahierende Kommissionärin für die Beklagte verkaufte. Die angezogenen besonderen Konditionen lauteten:

Abf. 2. „Auf Verlangen der Herren S., W. & Co. sind Auftraggeber verpflichtet, Original- und Additional-Margins zu zahlen. Falls solches Verlangen nicht sofort erfüllt wird, sind die Herren S., W. & Co. berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, sofort zum Marktwerte abzunehmen.“

Abf. 5. „Bei Meinungsverschiedenheiten, Differenzen und Streitigkeiten verzichten beide Teile hiermit ausdrücklich auf den Regreß an die Gerichte und unterwerfen sich ohne weitere Einrede dem Schiedsspruche guter Mannschaft, welche von der Handelskammer zu ernennen ist.“

Die Parteien tauschten hierüber Schlupfheine aus. Das an die Beklagte gerichtete Schreiben ist von London, woselbst die Klägerin eine Filiale besitzt, datiert und auf ein gedrucktes Formular geschrieben; das an die Klägerin gerichtete Schreiben ist an deren Hauptniederlassung in New York adressiert und enthält Abschrift der Bedingungen als Anlage.

Der von der Klägerin verkaufte Weizen stieg inzwischen im Preise, und es gerieten die Parteien über die von dem Agenten G. namens der Klägerin verlangten Nachschüsse (Additional-Margins) in Streit. Letztere ließ am 8. Oktober 1888 die 8000 Bushel Weizen per Dezember 1888 an der New Yorker Börse zum Preise von 123 Cts. zurückkaufen. Die Preisdifferenz zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis, einschließlich Kommissionsgebühr und Auslagen, wurde bei einem — auf Anstehen der Klägerin — durch die Handelskammer zu Darmstadt ernannten Schiedsgerichte, bestehend aus drei in Darmstadt wohnhaften Mitgliedern, geltend gemacht. Der vorgebrachten Einwendungen ungeachtet, verurteilte das Schiedsgericht unterm 27. März 1889 die Beklagte zur Zahlung der geforderten Summe und hinterlegte den Schiedspruch bei der Gerichtsschreiberei.

Nunmehr suchte die Klägerin mittels Klage bei dem Handelsgerichte zu Darmstadt um Vollstreckung des Schiedspruches nach, während die Beklagte ihre Zahlungspflicht aus dem Schiedspruche bestritt und einredeweise vorbrachte:

„1. Irgend welche mündliche Veredung über den Schiedsvertrag sei nicht erfolgt, der auf dem gedruckten Formulare befindliche Schlupfsatz aber unverständlich, verworren und keiner zulässigen Auslegung fähig. Auf jeden Fall mangle es an einer unzweifelhaften Bezeichnung des Schiedsgerichtes. Denn es sei nicht angegeben, wieviel Schiedsrichter die „gute Mannschaft“ bilden sollten, und welche Handelskammer das Schiedsgericht zu ernennen habe. Der Vertrag sei aus London datiert, in Mainz abgeschlossen und in New York zu erfüllen, während sie, die Beklagte, in Darmstadt, die Klägerin in New York wohne. Letzterer Ort sei daher auch für die Bestellung des Schiedsgerichtes maßgebend.

2. Angenommen aber, es sei die Handelskammer zu Darmstadt als diejenige des Ortes, an welchem sie, die Beklagte, domiziliert sei, zur Bestellung des Schiedsgerichtes zuständig, so ergebe sich

hieraus erst recht die Ungültigkeit des Schiedspruches. Denn dann habe es vom Zufalle abgehangen, welche Handelskammer das Schiedsgericht zu ernennen habe, je nachdem die Klägerin oder die Beklagte in letzterer Eigenschaft Recht nehmen müsse, und es wären zwei Schiedsgerichte, eines in New York und eines in Darmstadt, vorgesehen.

3. Eventuell liege ein ungültiges, reines Differenzgeschäft vor.“

Die erste Instanz hat . . . die Zwangsvollstreckung aus dem Schieds- spruche für zulässig erachtet, die zweite Instanz auf Berufung der Be- klagten die Klage abgewiesen und den Schiedspruch vernichtet.

Das Reichsgericht stellte das erste Urteil wieder her.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat das von der Kammer für Handels- sachen auf Grund des §. 868 C.P.D. erlassene Vollstreckungsurteil aufgehoben und den Schiedspruch . . . selber vernichtet, weil der Schiedsvertrag sich nicht darüber ausspreche, auch sonst keine Merk- male zur Entscheidung der Frage darbiete, welche Handelskammer die Befugnis zur Ernennung der Schiedsrichter haben solle. Es wird ausgeführt: „daß nach Inhalt des Vertrages nicht etwa für die Ansprüche einer jeden Partei eine andere Handelskammer das Ernen- nungsrecht haben solle, und die Wahrscheinlichkeit sowohl gegen die Wahl der Handelskammer zu New York, als gegen die zu Darmstadt spreche. Auf keinen Fall liege ein Anhaltspunkt dafür vor, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages gerade an Darmstadt gedacht hätten. Den unausgesprochenen Willen der Parteien durch eigene Wahl zu ersetzen oder den in einem wesentlichen Punkte unvollständigen Ver- trag zu ergänzen, sei der Richter nicht ermächtigt.“

Die hiergegen eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Daß die Kontrahenten auf einen Dritten kompromittieren konnten, welcher das zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten aus dem Kom- missionsvertrage niederzusetzende Schiedsgericht ernennen sollte, steht außer Zweifel. Insofern dies nach gemeinem Rechte streitig war, sind jetzt die materiell-rechtlichen Vorschriften der §§. 854 flg. C.P.D. maßgebend, wonach nicht mehr die Bestellung bestimmter Personen als Schiedsrichter im Schiedsvertrage selber erforderlich erscheint, das

Ernennungsrecht vielmehr dem Belieben der Parteien anheimgegeben ist, einer Partei allein oder auch einer dritten Person überlassen werden darf.

Hiervon ausgegangen kann man es nicht als ein notwendiges Erfordernis zur Gültigkeit eines Schiedsvertrages ansehen, daß der Dritte, welcher nach der Vereinbarung der Parteien die Schiedsrichter auswählen soll, zum voraus individuell bestimmt werde; man wird es unter Umständen als genügend betrachten müssen, wenn jener Dritte nur generell und zwar derart bezeichnet wird, daß seine demnächstige Anrufung, wenn auch nicht dem erklärten, doch dem wahren Willen der Kontrahenten entspricht. Nun stellt der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum thatsächlich fest, daß die Parteien die Handelskammer, welche das zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten einzusetzende Schiedsgericht zu berufen habe, unbestimmt gelassen hätten. Statt aber hieraus die Folgerung zu ziehen, daß sich die Parteien damit von selbst der Handelskammer desjenigen Ortes, an welchem eintretenden Falles bei dem zuständigen Gerichte Klage erhoben werden würde, unterworfen haben, unterstellt er ohne weiteres, daß die individuelle Bezeichnung der Handelskammer ein wesentlicher Bestandteil des eingegangenen Rechtsgeschäftes sei, und kommt auf diese Weise zu dem Schlusse, daß der nicht erklärte Wille der Kontrahenten auch nicht durch dispositive Rechtsvorschriften ergänzt werden könne.

Zu einer derartigen Annahme bietet der vorliegende Vertrag keinen zureichenden Grund. Dagegen spricht der klare Wortlaut desselben, welcher nicht etwa von einer nach bloßer Willkür der einen oder der anderen Partei auszuwählenden Handelskammer, sondern von „der Handelskammer“ redet und damit unverkennbar zum Ausdruck bringt, daß die Handelskammer im Bezirke desjenigen Gerichtes ins Auge gefaßt ist, vor welchem die Klage hätte erhoben werden müssen; dagegen die Erwägung, daß die Schiedsgerichte an die Stelle der ordentlichen Gerichte zu treten bestimmt sind, mithin die Schritte, welche zur Bildung des vereinbarten Schiedsgerichtes führen sollen, im Zweifel auch nur am Orte des demnächstigen Prozeßgerichtes vorzunehmen sind; dagegen endlich der Umstand, daß, gleichwie die klagende Partei bei mehreren möglichen Gerichtsständen die Wahl hat, den Beklagten bei dem ihr geeignet scheinenden Gerichte zu belangen, ihr auch bei mehreren möglichen Personen, welche zur Ernennung

eines vereinbarten Schiedsgerichtes an sich berufen sind und sein können, das Wahlrecht zustehen muß.

Im vorliegenden Falle waren mögliche Gerichtsstände für die Beklagte New York als Erfüllungsort des Vertrages,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 89, Bd. 23 S. 412, und Darmstadt als Ort ihrer Handelsniederlassung. An die Handelskammer eines dieser Orte konnte sich die Klägerin zur Bestellung des Schiedsgerichtes wenden, und sie verstieß weder gegen den Inhalt des Vertrages, noch gegen gesetzliche Vorschriften, sondern machte nur von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch, wenn sie die Handelskammer am Wohnsitz der Beklagten anging.

Die allgemeinen Erwägungen endlich, von denen sich der Berufungsrichter bei seinem Erkenntnisse leiten ließ, sind unzutreffend. Auf Schwierigkeiten in der Ausführung der Ergänzung des nicht erklärten Vertragswillens für den Fall, daß etwa beide Teile gleichzeitig ein Schiedsgericht anzugehen für nötig erachten sollten, und die eine Partei die Handelskammer in Darmstadt, die andere diejenige zu New York um Bestellung der Schiedsrichter anrufen würde, könnte doch nur Gewicht gelegt werden, wenn der vorausgesetzte Fall wirklich eingetreten wäre. Bloß mögliche Schwierigkeiten sind offenbar nicht zu beachten. Eventuell würden sie nach den Grundsätzen über die Prävention oder die Kollision der Rechte zu lösen sein. Das Oberlandesgericht übersieht aber auch, daß sich die nämlichen Bedenken, die es angeregt hat, erheben können, wenn die Parteien die ordentlichen Gerichte zum Austrage ihrer Streitigkeiten angehen würden, und daß in diesem Falle niemand der Klägerin das Recht bestreiten würde, ihre Ansprüche an die Beklagte entweder im Gerichtsstande des Erfüllungsortes oder dem der Handelsniederlassung der Beklagten zu verfolgen. . . .

Die sonstigen Einwendungen der Beklagten gegen den Schiedsspruch sind in den Vorinstanzen mit Recht zurückgewiesen. Die Feststellung des Vorderrichters, daß der Verzicht auf den Regreß an die Gerichte nur besagen soll, daß die Gerichte nicht zur Entscheidung etwaiger Streitigkeiten angerufen werden dürften, und mit der Bezeichnung der Schiedsrichter als „guter Mannschaft“ nur die Eigenschaft derselben als redlicher und erfahrener Männer habe charakterisiert werden sollen, ist thatsächlicher Natur und unterliegt nicht der Nach-

prüfung in der Revisionsinstanz. Die Ernennung dreier, statt zweier Schiedsrichter ist unbedenklich für zulässig zu erachten; der §. 854 C.P.D. bezieht sich nur auf den Fall, wenn die Parteien sich selbst die Ernennung der Schiedsrichter ohne Übereinkunft über deren Zahl vorbehalten haben, nicht aber auf den Fall der Übertragung des Ernennungsrechtes auf einen Dritten. Die Einrede des ungültigen Differenzgeschäftes konnte wohl vor dem Schiedsgerichte, sie kann aber nicht im Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte behufs Erlasses eines Vollstreckungsurtheiles (§§. 868 flg. C.P.D.) vorgeschützt werden. Denn der Schiedsspruch hat nach §. 866 daselbst die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles und kann nur im Wege der Klage oder Einrede nach Maßgabe des Gesetzes angefochten werden. Zu den Anfechtungsgründen gehört aber nicht die angebliche Verletzung von Vorschriften des materiellen Rechtes. Der §. 867 Ziff. 2 C.P.D. findet schon seinem Wortlaute nach auf einen Fall der vorliegenden Art keine Anwendung, da die Beklagte nicht zur Vornahme einer verbotenen, d. h. einer im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht erzwingbaren Handlung angehalten werden soll.“